



## Mechthild Dyckmans

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Justizpolitische Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion

TOP 16 der 230. Sitzung des Deutschen Bundestages am 02. Juli 2009

a) Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen, BT-Drs. 16/12813, 16/13542

b) Zweite und dritte Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen, BT-Drs. 16/10120, 16/13537

Herr Präsident! Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, die Sie um diese Zeit – darüber freue ich mich sehr – doch noch sehr zahlreich anwesend sind.

(Zuruf von der FDP: Es ist doch noch früh!)

Heute ist ein guter Tag für alle, die sich ehrenamtlich im Verein engagieren.

(Klaus Uwe Benneter [SPD]: Ja, deswegen sind wir auch noch da!)

Diesen Worten der Ministerin auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums kann ich für die FDP-Fraktion nur zustimmen.

(Beifall bei der FDP)

Allerdings möchte ich Folgendes nicht verschweigen – der Staatssekretär Herr Hartenbach hat es schon gesagt –: Es hat ganz erheblicher Anstrengungen bedurft, um dieses Ergebnis zu erreichen. Es gab einen Vorschlag aus Baden-Württemberg und dem Saarland. Die Stellungnahme der Bundesregierung dazu war zunächst: Die Bundesregierung hält es nicht für gerechtfertigt, besondere zivilrechtliche Haftungsbegrenzungen für Vereinsvorstände einzuführen. – Wäre es also nach dem ursprünglichen Willen der Bundesregierung gegangen, hätte es diese Haftungserleichterungen nicht gegeben.

(Carl-Ludwig Thiele [FDP]: Die Ministerin und danach der Staatssekretär! – Ute Kumpf [SPD]: Es gilt das Struck'sche Gesetz!)

Dann wäre der heutige Tag vielleicht nicht ein so guter Tag für all diejenigen geworden, die sich ehrenamtlich in

Vereinen engagieren. Ich hätte mich gefreut, wenn sich die Bundesjustizministerin auch bei anderen rechtspolitischen Initiativen Baden-Württembergs und anderer Länder mit FDP-Regierungsbeteiligung so aufgeschlossen gezeigt hätte. Denn dann hätte es vielleicht noch mehr solcher guter Tage gegeben, und die rechtspolitische Bilanz der Bundesjustizministerin wäre vielleicht noch besser ausgefallen,

(Zuruf von der SPD: „Noch besser“?)

sodass zu Recht von einer „Renaissance der Rechtspolitik“ – so auch der Titel des Buches der Ministerin – die Rede hätte sein können.

(Zuruf von der SPD: Spätestens dann! –  
Dr. Stephan Eisel [CDU/CSU]: Haben Sie es  
gelesen?)

Wir sind aber am Ende einer Wahlperiode, und da sollte man großzügig sein. Deshalb will ich es dabei bewenden lassen und meiner Hoffnung Ausdruck verleihen, dass die heute zu beschließenden Gesetze tatsächlich eine Verbesserung bringen werden. Die Weichen scheinen mir dafür richtig gestellt. Das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen hat im Gesetzgebungsverfahren noch Verbesserungen erfahren. Hierzu zähle ich die Ausweitung der Haftungsbegrenzung für Vereinsvorstände, die für ihre Tätigkeit eine geringe, steuerfreie Vergütung erhalten, sowie die Ausweitung der Haftungsbegrenzung auf die Stiftungsvorstände. Zu begrüßen ist auch, dass die ursprünglich vorgesehenen sozial- und steuerrechtlichen Haftungsbegrenzungen nicht weiter verfolgt wurden. Mit dem heutigen Gesetz wird also – wir haben es schon mehrfach gehört – die Haftung von Vereinsvorständen begrenzt. Nicht erfasst ist dagegen die Haftung der Vereinsmitglieder untereinander. Gegenwärtig gilt hier der allgemeine Grundsatz: Vereinsmitglieder untereinander haften für Vorsatz und jegliche Art von Fahrlässigkeit. Dadurch setzen sich insbesondere solche Vereinsmitglieder einem erhöhten Haftungsrisiko aus, die sich ganz besonders stark im Verein engagieren. Auch

hierzu gab es bereits 2006 eine Bundesratsinitiative aus Baden-Württemberg, wonach auch Vereinsmitglieder untereinander nur für diejenige Sorgfalt einstehen sollten, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Die Frage der Haftung von Vereinsmitgliedern untereinander ist aber nach wie vor nicht geklärt. Sie sollte bei einer weiteren Reform des Vereinsrechts wieder aufgegriffen werden. Denn für uns steht fest: Mit den heute zu beschließenden Gesetzen kann die Modernisierung des Vereinsrechts nicht abgeschlossen sein. Es ist zwar ein erster Schritt in die richtige Richtung, aber es ist noch viel mehr zu tun. Insbesondere müssen wir uns des Problems annehmen, dass Vereine heute kaum noch ohne wirtschaftliche Nebentätigkeit arbeiten können.

Hier gibt es noch Regelungsbedarf. Denn das Vereinsrecht lässt diese Frage heute noch vollständig offen, und

das führt zu schwierigen Wertungsfragen und Rechtsunsicherheit, weil die Gerichte diesen Punkt völlig unterschiedlich behandeln. Das zweite Gesetz, das wir heute hier verabschieden, das Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen, ist ebenfalls zu begrüßen. Wichtig ist hier insbesondere, dass wir die elektronische Anmeldung nicht als Pflicht vorschreiben. Denn es ist gerade für kleinere Vereine besonders wichtig, dass sie auch zukünftig weiterhin entscheiden können, in welcher Form sie die

Anmeldung vornehmen wollen. Das begrüßen wir ausdrücklich. Somit ist es tatsächlich ein guter Tag für alle, die ehrenamtlich in Vereinen tätig sind.

(Beifall bei der FDP und der SPD – Klaus  
Uwe Benneter [SPD]: Sehr schön gesagt! Das  
hätte man nicht schöner sagen können!)